

Aktiengesellschaft, zu deren Beteiligung mehrere Bankhäuser ihre Agenten geschickt hatten, ob Paul Richter fügt: die Beiwohnung einer Session, Br. Wille: Fröner der stumpfen Gewohnheit oder Brachvogel: das Nachgeben meiner verzehrenden Liebe (statt gegen meine verzehrende Liebe). Vor allem liefern hier die Zeitungen ärgerniserregende Mengen von Fehlfügungen: z. B. die Entziehung der Militärpflicht (statt Umgehen derselben oder der Versuch, sich ihr zu entziehen), die zur Huldigung Karls des Großen aufgebotenen Mannen (statt zur Huldigung vor Karl dem Großen oder die Karl dem Großen zu huldigen aufgebotenen Mannen), zur Abhilfe (statt Befriedigung) der dringendsten Bedürfnisse, zur Steuerung (statt Abstellung, Verhinderung) des Unfugs, in Nachachtung des 11. Haager Abkommens (Grenzb. 1916 statt in Beachtung oder Befolgung), die Huldigung des deutschen Kaiserpaares durch die elsässische Bevölkerung (statt: die dem Kaiserpaare dargebrachte Huldigung oder, da es eine Unterschrift war: Die elsässische Bevölkerung huldigt dem . . . Kaiserpaare). Auch ein Bürgermeister erließ eine Befanntmachung zur Vorbeugung einer mißverständlichen Auslegung (statt um einer solchen vorzubeugen), und ein anderer Rechtsbessiffener brachte fertig: in Nachgehung und Nachachtung der Ministerialverordnung, ein wahrer Hohn auf die Muttersprache gegenüber dem einfachen der Verordnung gemäß. Falsch ist auch Unterricht des Griechischen (Tägl. N. statt im Griechischen), Übergang des Balkans (statt über den Balkan), da das transitiv übergehen soviel als nicht beachten bedeutet; ebenso auch Junfers Übersetzung des Djur(flusses), da Übersetzung ebenfalls zu dem etwas ganz anders bedeutenden übersetzen gehört, und Gjellerups neuer Bewerber des Priestertums (statt: um das Priestertum).

§ 181—184. **Beziehung einer Beifügung bloß auf das Bestimmungswort.** Mit den § 172 beurteilten Fällen, in denen sich eine Beifügung mit dem regierenden Hauptwort enger verbunden hatte als eine in gleich enger Beziehung stehende andere Beifügung zu demselben Worte, berühren sich sehr nahe die gleichwohl noch ein gut Teil schlimmeren, wo ein Attribut (z. B. zur Befreiung) mit dem regierenden Begriffe (z. B. Krieg) zu einem Worte zusammengezogen ist (Befreiungskriege), obwohl vom Attribute allein wieder Genetiv- oder andere Attribute abhängen (z. B. von der Franzosenherrschaft), oder, wie man gewöhnlich sagt, wo eine Beifügung nur auf den ersten Teil einer Zusammensetzung bezogen ist. Immerhin darf man in der Beurteilung nicht zu engherzig sein. Denn die Häufigkeit solcher Verbindungen spricht zu deutlich davon, daß es das an sich berechtigte Bedürfnis der Sprache nach Gedrungenheit und Bequemlichkeit ist, das dadurch befriedigt werden soll¹⁾.

§ 181. **Geschichtsschreiber Friedrichs des Großen.** Gefälliger Knappheit zuliebe wird man alle die Fügungen billigen und sich erlauben

¹⁾ Damit ist angedeutet, daß die Grenze zwischen der zusammengezogenen und offenen Form flüchtig ist. Das verkennt Ed. Engel, Deutsche Stilkunst 1911, S. 48, wenn er aus meinem Tadel der Wendungen „Stationsinsassen“ von M. oder „Entstehungsgeschichte des Schwäbischen Bundes“ schließt, ich mißbilligte auch den Pfeilschuß ins Schwarze. Im Gegenteil würde hier die Auflösung dieses festen Begriffs stören und gefällige Knappheit zerstören, und ebentowenig fordere ich mehr: Besitz des Staates an Forsten . . . statt: Staatsbesitz an Forsten und Bergwerken!

dürfen, in denen eine Beifügung, mag sie auch genau genommen ursprünglich zum Bestimmungsworte gehört haben, allenfalls mit der ganzen Zusammensetzung verbunden werden kann. Man wird es z. B. von Becht nicht verdenken, wenn er in der Täggl. R. seine aus München kommenden Plaudereien — natürlich besonders über Münchner Kunst — Münchner Kunstplaudereien überschrieb, ähnlich darf man auch statt: Abgrenzung zwischen den Sphären der Interessen Italiens und Frankreichs sehr wohl sagen: die Abgrenzung der Interessensphäre Italiens und Frankreichs, die Herstellungstechnik der einzelnen Waren, der Testamentsvollstrecker des Prinzen Jerome (= den dieser bestimmt hat). Selbst für die vielen Verfasser von Lebensbeschreibungen berühmter Männer und für die Bewunderer und — Nachahmer, welche die Geschichtsschreiber der Römer, der Päpste u. a. auch für diesen ihren Ausdruck gefunden haben, möchte ich ein gutes Wort einlegen. Denn wir verstehen unter dem Geschichtsschreiber Friedrichs d. Gr. nicht so sehr den Schreiber der Geschichte Friedrichs als den Geschichtsschreiber, den dieser gefunden hat und nun hat¹⁾, gerade wie sich auch der Lebensretter des Fürsten oder sein Gutsverwalter erklärt.

§ 182. **Ausfuhrverbot für russisches Getreide, nicht: russischen Getreides.** Bedenkliches vermeidet man am bequemsten durch Wahl des Wörtchens für, das bei seiner Fähigkeit, die Verwendung für, zu etwas, die Geltung für einen bestimmten Kreis zu bezeichnen, dazu besonders geeignet ist, ohne daß damit gesagt sein sollte, daß andere Verhältniswörter nicht gelegentlich auch ausshelfen könnten. Unbedingt falsch ist das häufig genug gemeldete Einführungs- oder Ausfuhrverbot von Rindvieh u. a., richtig dagegen die Form der Täggl. R.: die Aufhebung des Einführungsverbotes für ... und ein andermal gegen amerikanisches Schweinefleisch. Die von Andresen mit Recht getadelten Verbindungen Eintrittsbedingungen in das Institut, Erinnerungsworte an Fr. Diez, die also an einen Gestorbenen gerichtet wären, Verdeutschungsbuch der in unserer Sprache gangbaren Fremdwörter, Eröffnungstag der neuen Hochschule, Einberufungstermin des Parlaments, Gedenktag an ein Ereignis werden als bald wenigstens erträglich, wenn statt des Genetivs oder der nur zu den Bestimmungswörtern passenden Wörtchen in und an zur ganzen Zusammensetzung eine passende Fügung gesetzt wird. Statt ein Denkzeichen an die Zeit Napoleons (Zimm Kröger) muß es heißen: aus der Zeit N.s. oder statt ein Gedenk- und Erinnerungsbuch an die Jahrtausendfeier: von der J.

§ 183. **Die Todesanzeige des Professors N., Annäherungsversuche des Königs an die Linke.** Außer den in § 181 u. 182 gemürdigten zugestandenen Fällen ist Beziehung der Beifügung bloß auf das Bestimmungswort durchaus zu verurteilen und die Auflösung der Zusammensetzung in Substantiv und Attribut oder in Sätze zu verlangen. Es sollte also nicht heißen: das Vernehmungsprotokoll Sydows, sondern das Protokoll über die Vernehmung Sydows; nicht: in der Frage des Ernennungsrechtes der Mitglieder des Staatsrates, sondern: in der Frage des

¹⁾ Überdies haben hier unzweifelhaft die Fremdwörter Biographie, Historiker eingewirkt, erst wohl trübend, aber doch auch erhellend.